

Auszug

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

38. Sitzung vom 28. September 2011, Geschäft Nr. 411 auf Seite 241

411 05.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Mobile Heizungen im Freien – Vollzug Energiegesetz Graubünden

Erwägungen

Gemäss den neuen Energievorschriften des Kantons Graubünden (seit 01.01.2011 in Kraft) ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke nur zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird. Unter mobile Heizungen im Freien fallen insbesondere Heizpilze sowie Wärme- und Infrarotstrahler. Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien mit einer bzw. mehreren Vignette(n) versehen sein. Für die Herausgabe der Vignetten ist die Gemeinde zuständig.

In der Departementsverfügung vom Bau-, Verkehrs und Forstdepartement Graubünden vom 04.08.2011 sind die Einzelheiten geregelt.

Für jedes mobile Heizgerät im Freien für gewerbliche Zwecke bis und mit 14 kW maximaler Heizleistung ist eine Tonne CO_2 zu kompensieren, für Geräte mit einer Leistung über 14 kW bis und mit 28 kW maximaler Heizleistung zwei Tonnen CO_2 und für Geräte mit einer maximalen Heizleistung von über 28 kW sind drei Tonnen CO_2 zu kompensieren usw. Mindestens 20 % des CO_2 -Ausstoses sind im Inland zu kompensieren. Pro zu kompensierende Tonne CO_2 ist eine Vignette an das mobile Heizgerät zu kleben. Die Vignette ist jeweils ein Jahr (01.09. – 31.08.) gültig. Die Kompensation des CO_2 -Ausstosses erfolgt durch den Betreibenden oder durch die Gemeinde. Der Preis für eine Vignette beträgt CHF 60.00.

Kompensiert der Betreibende den CO₂-Ausstoss selber, ist die Abgabe der Vignette durch die Gemeinde kostenlos.

Für elektrisch betriebene Heizgeräte kann die Kompensationspflicht auch erfüllt werden, wenn pro zu kompensierende Tonne CO₂ nachweislich jährlich 4'500 kWh mit erneuerbaren Energien produzierter Strom bezogen wird.

Die Gemeinden verwenden den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Vignetten zur CO₂-Kompensation.

Beschluss

Der Gemeindevorstand nimmt die Departementsverfügung betr. Regelung des Betriebs von mobilen Heizungen im Freien sowie die Vollzugshilfe vom Amt für Energie und Verkehr Graubünden zur Kenntnis.

Für den Vollzug ist bei der Gemeinde Samnaun das Bauamt zuständig.

Die entsprechende Publikation erfolgt am Schwarzen Brett sowie auf der Homepage der Gemeinde Samnaun. Die Gastwirtschaftsbetriebe in der Gemeinde Samnaun sowie Engadin Samnaun werden über den Vollzug per E-Mail informiert. Für Interessierte liegt die Departementsverfügung auf dem Bauamt der Gemeinde Samnaun zur Einsicht auf.

Für die Richtigkeit dieses Protokollauszuges:



Amt für Energie und Verkehr Graubünden Uffizi d'energia e da traffic dal Grischun Ufficio dell'energia e dei trasporti dei Grigioni

Rohanstrasse 5, 7001 Chur Tel: 081 257 36 24, Fax: 081 257 20 31, E-Mail: info@aev.gr.ch, Internet: www.aev.gr.ch

Merkblatt

Mobile Heizungen im Freien

(Heizpilze, Wärmestrahler, Infrarotstrahler etc.)

Ausgangslage

Gemäss den neuen Energievorschriften des Kantons Graubünden (seit 1. Januar 2011 in Kraft) ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke nur zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird. Unter mobile Heizungen im Freien fallen insbesondere Heizpilze sowie Wärme- und Infrarotstrahler. Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien mit einer bzw. mehreren Vignette(n) versehen sein.

Zuständigkeit

Für die Herausgabe der Vignetten sind die Gemeinden zuständig.

Varianten für den Erhalt einer Vignette

- Variante 1 Der Betreibende kauft bei der Gemeinde eine oder mehrere Vignette(n).
- Variante 2 Der Betreibende bezieht bei der Gemeinde eine Vignette kostenlos, wenn er entweder
 - aufzeigt, dass der direkt oder indirekt verursachte CO₂-Ausstoss eines mit <u>Gas oder elektrisch</u> betriebenen Gerätes nachweislich durch eine darauf spezialisierte Organisation (z.B. myclimate) kompensiert wird, oder
 - belegt, dass der Stromverbrauch eines <u>elektrisch</u> betriebenen Gerätes durch den Bezug von mit erneuerbaren Energien produziertem Strom abgedeckt wird (Bescheinigung des Elektrizitätswerkes).

Variante 1

Der Preis für eine Vignette beträgt **60 Franken.** Bei Geräten bis und mit einer maximalen Heizleistung von 14 Kilowatt (kW) ist je Gerät eine Vignette anzubringen. Übersteigt die maximale Heizleistung eines Gerätes 14 kW, sind zwei Vignetten zum Gesamtpreis von 120 Franken anzubringen (bei über 28 kW maximale Heizleistung sind 3 Vignetten zum Gesamtpreis von 180 Franken notwendig etc.).

Variante 2

Bei mit Gas oder elektrisch betriebenen Geräten ist pro Gerät bis und mit 14 kW maximale Heizleistung jährlich eine Tonne CO₂ zu kompensieren. Übersteigt die maximale Heizleistung eines Gerätes 14 kW, sind zwei Tonnen CO₂ zu kompensieren (bei über 28 kW maximale Heizleistung sind 3 Tonnen CO₂ zu kompensieren etc.). Mindestens 20 Prozent der CO₂-Kompensation hat im Inland zu erfolgen. Bei mit elektrischer Energie betriebenen Geräten ist es auch möglich den Nachweis zu erbringen indem belegt wird, dass pro Gerät bis und mit 14 kW maximale Heizleistung jährlich mindestens 4'500 Kilowattstunden (kWh) mit erneuerbaren Energien produzierter Strom bezogen wird (bei Geräten mit einer maximalen Heizleistung über 14 kW sind 9'000 kWh mit erneuerbaren Energien produzierter Strom zu beziehen etc.).

Die Gemeinden haben den Erlös der verkauften Vignetten einer Organisation zukommen zu lassen, welche auf die Kompensation von CO₂ spezialisiert ist.

Gültigkeit der Vignetten

Die Vignette hat eine Gültigkeit von jeweils einem Jahr (1. September bis 31. August). Die Vignettenpflicht besteht ab der ersten Inbetriebnahme in der entsprechenden Gültigkeitsperiode.

Strafbestimmungen

Im Fall einer Nichtbeachtung der Vignettenpflicht ist die Gemeinde befugt, Sanktionen zu ergreifen bzw. Bussen auszusprechen (Art. 36 f. Energiegesetz des Kantons Graubünden).

Version Juli 2011